

**Kirchengesetz
über die Ordnung des Gottesdienstes
vom 21. März 1999**

veröffentlicht im KABl 1999 S. 12

§ 1

Das von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene „Evangelische Gottesdienstbuch“ wird unter Berücksichtigung der in § 2 aufgeführten näheren Bestimmung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angenommen.

§ 2

(1) Als Proprium bleibt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs weiterhin der Buß- und Betttag vor der Ernte (1. Sonntag nach Johannis) erhalten. Er wird entweder mit den im Kirchlichen Amtsblatt 1981 S.22 veröffentlichten Texten oder mit dem Proprium „Bitte um das tägliche Brot“ (Evangelisches Gottesdienstbuch S.472 ff.) begangen.

(2) Für den Gebrauch des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ kann der Oberkirchenrat Richtlinien erlassen.

§ 3

Der Zeitpunkt für die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ ist der 1. Advent 1999.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt zum 28. November 1999 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABl 1956 S.1) und das Erste Kirchengesetz vom 24. Juni 1957 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABl S.73).